



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2024

Kundgemacht am 22. März 2024

www.stadt-salzburg.at

59. Kundmachung

Nebengebührenordnung 2000 – 2. Novelle 2024

Vergütungsverordnung 2024 – 2. Novelle 2024

GZ: MD/02/28730/2023/010

Artikel I.

Verordnung des Gemeinderates, mit der die Nebengebührenordnung 2000 - NGO 2000 geändert wird (NGO 2000 – 2. Novelle 2024)

Aufgrund der §§ 150, 178 und 215 MagBeG wird verordnet:

1. Die Kundmachung betreffend die Nebengebührenordnung 2000 (NGO 2000) vom 24.8.2001, Beschluss des Gemeinderates vom 4.7.2001, idF ABI Nr 37/2024, wird wie folgt geändert:

1.1. im § 2 „Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen“ wird folgende Ziffer 4 angefügt:

„4. Die Verordnung des Gemeinderates, mit der die Nebengebührenordnung 2000 - NGO 2000 (NGO 2000 – 2. Novelle 2024) geändert wird, tritt mit 1.1.2024 in Kraft.“

2. In der Beilage 1 der Nebengebührenordnung 2000 - NGO 2000 mit der Bezeichnung „Nebengebührenordnung 2000 NGO 2000“ werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. In der mit der Bezeichnung „§ 2 Sonn- und Feiertagszuschlag gemäß § 182 MagBeG (S)“ überschriebenen Tabelle lautet die mit „1“ bezeichnete Zeile:

„

S		% aus V/2	gebührt
1	Für Bedienstete der Berufsfeuerwehr	8,2499	pro Monat

“



Artikel II

Verordnung des Gemeinderates, mit der die Vergütungen für die Bediensteten des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg nach dem Gehaltssystem neu festgesetzt werden (Vergütungsverordnung 2024 – 2. Novelle 2024)

Aufgrund des §§ 178, 33 Abs 7, 35 Abs 9 und 215 MagBeG wird verordnet:

Die Verordnung des Gemeinderates, mit der die Vergütungen für die Bediensteten des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg nach dem Gehaltssystem neu festgesetzt werden (Vergütungsverordnung 2024), idF ABI Nr 37/2024, wird wie folgt geändert:

1. In der mit der Bezeichnung „§ 2 Aufwandsentschädigung gemäß § 189 MagBeG (A)“ überschriebenen Tabelle erhält die Zeile mit der bisherigen Bezeichnung „7“ die neue Bezeichnung „VI“.

2. In der mit der Bezeichnung „§ 9 Sonn- und Feiertagsvergütung gemäß § 182 MagBeG (S)“ überschriebenen Tabelle lautet die mit „I“ bezeichnete Zeile:

„

S		% aus S1/1/1	gebührt
I	Für Bedienstete der Berufsfeuerwehr, die im 24-Stunden-Wechseldienst stehen für regelmäßig und turnusweise an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen geleisteten Dienste.	12,0353	pro Monat

“

3. In § 10 „Inkrafttreten und Schlussbestimmungen“ werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. der bisherige Text erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Verordnung, mit der die Vergütungen für die Bediensteten des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg nach dem Gehaltssystem neu festgesetzt werden (Vergütungsverordnung 2024 – 2. Novelle 2024), tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.“

Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://i777777o73746164742d73616c7a62757>